



Für alle zertifizierten Maßnahmen der Matrix liegen Äquivalenzbescheinigungen der Fachkundigen Stelle (FKS) vor, welche eine alternative Maßnahmen-Durchführung als äquivalent zum bestehenden Maßnahme-Zertifikat bestätigen. Bitte beachten Sie folgende Pflichten während der Umsetzung alternativer Lernformen in AZAV-zertifizierten Bildungsgängen – für geförderte Teilnehmende, Schulen, Ausbildungsbetriebe

(1) Mitteilungspflichten des Umschülers/Auszubildenden gegenüber der Agentur für Arbeit / dem Jobcenter

Mit dem Bewilligungsbescheid zu den Weiterbildungskosten erhalten die Teilnehmenden folgende Information: *„Mitteilungspflicht: Sie sind nach § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet, unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die für den Anspruch auf die bewilligten Leistungen oder für deren Höhe von Bedeutung ist.“* Wenn Teilnehmenden nicht für Unterricht in alternativer Lernform freigestellt werden, müssen sie dies der bewilligenden Stelle mitteilen.

(2) Mitteilungspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber erhält oft einen Arbeitsentgeltzuschuss für weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall. Mit dem Bewilligungsbescheid wird er informiert, dass er unverzüglich sämtliche Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag mitzuteilen hat, die sich auf die Zahlung des Arbeitsentgeltzuschusses auswirken. Dies betrifft auch Zeiten, in denen es entgegen der früheren Angaben keinen weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall gibt.

(3) Pflichten Bildungsträger bzw. Schule

Die Teilnahmepflicht besteht auch während der alternativen Maßnahme-Weiterführung. Der Bildungsträger steht im Rahmen der Maßnahme-Weiterführung nach wie vor in entsprechendem Umfang in Kontakt mit seinen Auszubildenden / Umschülern. Er hat somit den Leistungsgeber (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter) über Fehlzeiten und Versäumnisse des Auszubildenden (z. B. Nichtteilnahme an Webinaren, fehlende Rückmeldungen) wie vereinbart zu informieren. Dies unter Angabe der Einschätzung, ob das Maßnahme-Ziel erreicht werden kann. Kann das Maßnahme-Ziel nicht erreicht werden, steht ein Abbruch der Maßnahme im Raum.

(4) Ausbildung Pflege: Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis

Nach § 13 Altenpflegegesetz schließt die Einrichtung mit dem Auszubildenden / Umschüler einen Ausbildungsvertrag, in dem u. a. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit anzugeben sind. § 15 Altenpflegegesetz beinhaltet die Pflichten der Einrichtung dem Auszubildenden gegenüber. Demnach soll der Auszubildende ausbildungsadäquat eingesetzt und für die Teilnahme am Unterricht, nun eben mit alternativen Lernmethoden, freigestellt werden.

Hinweise:

Die Bestätigung der Kenntnisnahme dieser Pflichten durch die Verantwortlichen für die Maßnahme-Durchführung wird im Zuge des Nachweisverfahrens erhoben. Ihre Gemeinsame Trägerstelle AZAV